

# Forum Strafrechtsdidaktik: Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht für Erst- und Zweitsemester

Von Wiss. Assistent Dr. **Dennis Bock**, Kiel\*

*Der Beitrag beschäftigt sich einleitend mit einigen Grundfragen des rechtswissenschaftlichen Lernens unter Betonung eigenständiger Arbeitshaltung. Im Folgenden wird dann die von wissenschaftlichen Mitarbeitern abzuhaltende vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft (Fallbesprechung, propädeutische Übung etc.) näher betrachtet. Der Verf. stellt ein Konzept nach Art eines Klausurenkurses vor, bei dem zum einen die Studierenden zu Hause Klausuren anfertigen, die im Termin besprochen werden, zum anderen Tests als Lernerfolgskontrollen eingesetzt werden.*

## I. Einleitung

### 1. Ziele des Studiums der Rechtswissenschaften

Das Jurastudium dient vor allem der Vorbereitung auf die juristischen Staatsexamina. Über deren Noten definiert sich auf dem Arbeitsmarkt der Wert des Juristen. Wer schlechte Noten hat, bekommt keine Stellung im öffentlichen Dienst und muss sich auch im privaten Sektor mit geringem Gehalt und eventuell uninteressanten Tätigkeiten zufrieden geben, sofern er überhaupt Arbeit findet. Die teilweise Zweifelhafte und Zufälligkeit der Prüfungsergebnisse ändert nichts daran, dass Arbeitgeber der Masse der Bewerbungen durch Selektion nach Examensnoten entgegengetreten. Erst das berühmte Prädikatsexamen mit neun oder mehr Punkten öffnet die Tür zur freien Berufswahl und Gehältern, die der langen akademischen Ausbildung würdig sind. Maximen wie „Hauptsache bestanden“ oder „Vier gewinnt“ dürfen daher nicht den Horizont des Ehrgeizes abstecken. Gerade demjenigen, der Rechtswissenschaft aus Vernunft oder Verlegenheit studiert, dürften diese Sachargumente einleuchten.

Die zweite Aufgabe des Studiums liegt in der allgemeinen juristischen und außerjuristischen Bildung. Die Beschäftigung mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft, verwandten Nachbar- und Hilfsdisziplinen, ausländischen Bezügen oder auch Hochschulpolitik ist gewinnbringend. Praktisches Erleben verewigt Erfahrenes in Wissen und Persönlichkeit. Es wird aber selten jemand bei breiter Bildung und schlechten Prüfungsergebnissen jemandem bevorzugt, der gute Noten, aber wenig Blicke über den Tellerrand erhalten hat.

### 1. Die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sollen den Studenten den Weg zum Examen ebnen. Das rechtswissenschaftliche Studium unterscheidet sich von anderen Studiengängen aber dadurch, dass der wesentliche Teil der Prüfungsvorbereitung im Selbststudium erfolgen muss.

#### a) Wissensvermittlung: Die Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Stoffvermittlung. Die zeitliche Begrenzung zwingt den Dozenten aber, die examensrelevanten Lernziele in der Vorlesung zu kürzen und zu vereinfachen. Hieraus folgt, dass das, was in der Vorlesung besprochen wird, nicht ausreicht, um das in den Prüfungsarbeiten erfor-

derliche Wissensniveau zu erreichen. Daher ist die Lektüre eines dem Vorlesungsfach entsprechenden Lehrbuchs unentbehrlich. Hierbei gilt, dass dünne und einfache Lehrbücher weniger Wissen darstellen als dickere und komplexere. Oft zu wenig. Angehende Juristen müssen keine Laborversuche durchführen, keine oder kaum Referate halten, wenig praktisch leisten und können auch ihren Körper vernachlässigen. Lesen aber müssen sie, und zwar viel, vielleicht zu viel. Juristischer Lernerfolg beruht zu einem beeindruckenden Teil darauf, angelesene Gedanken zu reproduzieren und auf konkrete Fälle zu transferieren. Das Anlesen dieser Gedanken ist daher notwendige Bedingung. Der Besuch der Vorlesung ist es nicht, auch wenn die Zeit besser angelegt ist als in Freizeitaktivitäten und es auch Lerntypen gibt, denen der mündliche Vortrag bei Verständnis und Memorierung hilft. Jedenfalls ist es fatal, guten Gewissens, weil man die Vorlesung besucht hat, das Lernen außerhalb des Hörsaals einzustellen. Selbst in der Schule war dies falsch, wenn auch bei talentierten Schülern folgenlos. Auch der Einser-Abiturient muss das selbständige Lernen für sich erschließen. Bei schlechteren Abiturienten gilt dies erst recht; zwar ist die Aussagekraft der Abiturnote eher niedrig, es muss aber trotzdem hinterfragt werden, wie die Ursachen geringer(er) Lernerfolge in der Schule so abgestellt werden, dass das juristische Studium nicht zum Scheitern führt. Nur wer begreift, dass das wesentliche Fachwissen am heimischen Schreibtisch in der anstrengenden Auseinandersetzung mit einem Fachbuch erworben wird, hat in den juristischen Prüfungen und später auch in der praktischen Berufswelt gute Chancen.

Besonders ärgerlich wird die Ignoranz gegenüber dem Selbststudium dann, wenn nach einigen Semestern den Studenten ihre stofflichen Lücken offenbar werden, sie aber die Schuld hieran allein der universitären Ausbildung in die Schuhe schieben und überdies das Heil bei kommerziellen Repetitorien suchen.

#### b) Fallbearbeitung: Die Arbeitsgemeinschaften

In den Staatsexamina werden Klausuren geschrieben, in denen erdachte oder wirklich geschehene Fälle gelöst werden müssen. Dies ist sehr schwierig, weil hierbei abstrakt erworbenes Wissen in einer bestimmten Weise (Gutachtenstil) auf eine konkrete Situation anzuwenden ist. Die Arbeitsgemeinschaften vermitteln die erforderliche Falllösungstechnik. Dies geschieht exemplarisch an Fällen, die dem Vorlesungsstoff entnommen sind. Die Arbeitsgemeinschaften vermitteln nicht selbst den Stoff, dies obliegt der Vorlesung und dem Selbststudium. Auch die AGs haben nur beschränkte Zeit. In 105 Minuten pro Woche können keine Wunder bewirkt werden. Auch was die Fallbearbeitungstechnik angeht, ist darüber hinaus selbstverständlich ein engagiertes Selbststudium der speziellen Ausbildungsliteratur erforderlich. Wer immer von außen gezwungen werden muss, zu lernen, wird den Prüfungsanforderungen nie gerecht werden. Die AG ist Hilfe zur Selbsthilfe, der AG-Leiter ist Ratgeber auf dem Weg zum

Examen. Herausgegebene Unterlagen können nicht vollständig sein. Alles, was fachlich besprochen wird, kann immer auch anhand entsprechender Literatur erschlossen werden. Der Student muss lernen, sich Sachfragen selbst zu erarbeiten. Die AG vermag gegebenenfalls mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen zu liefern und motivierend zu wirken.

### 3. Das Problem der juristischen Prüfungen

Schwierig ist es bereits, Fall-Klausuren zu schreiben und nicht bloß auswendig Gelerntes wörtlich oder sinngemäß wiederzugeben. Schon die souveräne Anwendung eines sauberen, aber nicht übertrieben durchgehaltenen Gutachtenstils ist eine Kunst für sich; erst recht das Erkennen und Bearbeiten von Streitständen.

Gesteigert wird die Schwierigkeit durch den nahezu unmenschlichen Umfang des Lernpensums. Der Student muss Strukturen, Definitionen und Auslegungsprobleme ohne Hilfsmittel (außer dem Gesetz) parat haben, um überhaupt Zugang zu dem zu lösenden Fall zu erhalten. Die richtige Lerntechnik muss jeder für sich selbst finden. Wichtig ist es, sich die Fülle des Stoffes selbstbestimmt anzueignen. Der Student darf sich nicht darauf verlassen, alles fürs Examen Notwendige in den Lehrveranstaltungen zu erfahren. Im juristischen Prüfungswesen ist es so, dass es keine Rolle spielt, was in den Lehrveranstaltungen gelehrt wurde. Anders als evtl. in der Schule bedeutet eine lückenhafte Vorlesung keine Rechtfertigung lückenhaften Wissens dahingehend, dass Elemente, die nicht zur Sprache kamen, nicht Prüfungsgegenstand sind. Besonders belastend ist, dass das Wissen mehrere Jahre lang nicht bloß ausgetauscht werden kann, sondern angehäuft werden muss. In anderen Studiengängen mag man für einzelne Klausuren Stoff lernen, der einem nie wieder begegnet. Die juristischen Staatsexamina fragen aber kumuliertes Wissen ab. Dies mutet dem Studenten – in seinem Leben vielleicht erstmals – zu, einmal Gewusstes auch über lange Zeit zu behalten, das Vergessen also durch zeit- und kraftraubendes Wiederholen zu bekämpfen.

### 4. Zeit

Manch jetziger Jurastudent mag in der Schule daran gewöhnt worden sein, dass ihm der Erfolg zufliegt. Gelernt wurde jeweils weitgehend vormittags, in der Regel durch Frontalunterricht. Da in den Arbeiten und Klausuren nichts abgefragt wurde, was nicht gesagt wurde, hielt sich der Lernaufwand in engen Grenzen, in der kurzen Unterrichtszeit kann auch nicht viel besprochen werden. Kontinuierliches Lernen war nicht erforderlich, da mit punktuellern Lernen des oft dürftigen Stoffes gute Erfolge zu erzielen waren.

Das Studium der Rechtswissenschaft lässt dies nicht zu. Dauerhaftes Lernen neben der Anwesenheit in universitären Veranstaltungen ist essentiell, weil die Stoffmenge und die Komplexität dieser Wissenschaft punktuellern Lernen nur den ganz Talentierten ermöglicht. Das Studium ist eine Vollzeittätigkeit; wer für den Lebensunterhalt arbeiten muss, wird stattdessen Freizeit opfern müssen. Wer als Schüler viel Freizeit hatte, wird, um ein akzeptables Notenniveau zu erzielen, sich daran gewöhnen müssen, auch außerhalb fremdbestimm-

ter Strukturen zu lesen und zu lernen. Dies gilt auch bereits ab dem ersten Semester. Die Freude über die universitäre Freiheit – inklusive neuer Stadt, neuer Wohnung, neuem Leben – darf nicht dazu führen, dies als sanktionsloses Nichtstun aufzufassen, auch nicht in den ersten Semestern, und schon gar nicht, weil ältere (auch erfolgreichere?) Kommilitonen auf ihre Faulheit am Studienanfang verweisen.

## II. Zur Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft

### 1. Die erste Einheit

Am Anfang der Lehrveranstaltung steht Organisatorisches (z.B. Vorstellung des Dozenten inklusive Kontaktdaten, Duzen oder Siezen, Anfertigung von Namensschilder, Anfangszeit: s.t./c.t., Feststellung der Anwesenheit, Ergänzung der Teilnehmerliste, Erläuterung der Anwesenheitspflicht und der Bedeutung des AG-Scheins, Erhebung von E-Mail-Adressen, Vorstellungsrunde der Studierenden). Es folgt die Erläuterung der Ziele der AG, insbesondere in Abgrenzung zur Vorlesung und unter Betonung der Bedeutung eigenständigen Arbeitens für ein erfolgreiches Studium. Literaturhinweise werden gegeben, ein Lesepensum vorgeschlagen.

Der Plan für das Semester wird ausgeteilt und vorgestellt. Dieser sieht auszugsweise so aus:

1. Termin: Einführung: Kennenlernen, Grundlagen des strafrechtlichen Arbeitens, Prüfung eines Straftatbestandes, Gutachtenstil, Problembehandlung und Auslegung; Klausurformalien; Ausgabe der 1. Klausur (vorsätzliches Begehungsdelikt: Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung).

2. Termin: 1. Test (vorsätzliches Begehungsdelikt: Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung); Besprechung des 1. Tests und der 1. Klausur; mündliche Abfrage; Ausgabe der 2. Klausur (Vorsatz; Rechtfertigungsgründe I: Notwehr, Notstand).

3. Termin: 2. Test (Vorsatz; Rechtfertigungsgründe I: Notwehr, Notstand); Besprechung des 2. Tests und der 2. Klausur; mündliche Abfrage; Ausgabe der 3. Klausur (Rechtfertigungsgründe II: sonstige) Der Rest der ersten Stunde ist der Klausurentchnik gewidmet. Anhand einer Beispielsklausur werden die Formalia aufgezeigt, anhand eines einfachen Falles wird der Gutachtenstil erprobt. Der Studierende hat nun (i.V.m. Literaturhinweisen und ausgegebenen Materialien) das nötige Rüstzeug, seine Hausaufgabe, die erste Klausur zu bearbeiten, so dass er diese zur Korrektur abgeben kann, ggf. auch als Gemeinschaftsarbeit mit einem Kommilitonen.

### 2. Die folgenden Einheiten

#### a) Anfertigung des Tests

Zur exemplarischen Wiederholung des in der Vorlesung gelehrt und anhand des Lesepensums erarbeiteten Stoffes eignen sich Tests. Die Studierenden erhalten ca. 15 Minuten, um die Fragen schriftlich zu beantworten.

Z.B.: 1. Test (Handlung, Kausalität, objektive Zurechnung)

1. Wann prüft man im Gutachten, ob eine Handlung vorliegt?<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hierzu *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 2 Rn. 3.

2. Nenne eine Nicht-Handlung!<sup>2</sup>
3. Wann prüft man im Gutachten die Kausalität?
4. Was besagt die Äquivalenztheorie?<sup>3</sup>
5. Was besagt die *condicio*-Formel?<sup>4</sup>
6. Wie werden hypothetische Ersatzursachen grundsätzlich behandelt?<sup>5</sup>
7. Was bedeutet überholende Kausalität?<sup>6</sup>

#### b) *Besprechung des Tests*

Die Tests könnte man einsammeln und bis zum nächsten Termin korrigieren, um sie zurückzugeben. Sinnvoller und einer Erwachsenenbildung eher angemessen dürfte allerdings eine mündliche Erörterung der Fragen sein, bei der die Teilnehmer ihre notierten Antworten vortragen und im Übrigen ihre Bearbeitungen mit der richtigen Antwort abgleichen können. Den Studierenden werden auch auf diese Weise einerseits ihre Lücken im erlernten Thema bewusst, andererseits erfahren sie im Termin stärker die Motivation aufgrund richtiger Antworten. Die mit dem Testbogen abgedruckten Hinweise ermöglichen eine schnelle Nachbearbeitung der Fragen.

#### c) *Besprechung der bearbeiteten Klausur*

Kern jedes Termins ist die Besprechung der bearbeiteten Klausur. Der AG-Leiter hat die fristgerecht bearbeiteten und abgegebenen Klausuren korrigiert und gibt sie an die Studierenden zurück. Diese erhalten ein wenig Zeit zur Einsicht. Bei der mündlichen Besprechung geht es um alle Facetten einer erfolgreichen Klausur. Je fortgeschrittener die Studierenden in technischen Fragen sind, umso mehr Raum kann die eigentliche materielle Lösung einnehmen. Selbstverständlich können die Studierenden zu jedem Aspekt jederzeit Fragen stellen.

#### aa) *Formalia*

Was dem erfahrenen Schreiber leicht erscheint, muss zunächst mit einiger Mühe erlernt werden. Je früher dies geschieht, desto besser.

Einige Beispiele:

- handschriftliche Bearbeitung
- Benutzung eines eigenen Deckblatts mit vollständigen Angaben
- kein Abschreiben und Beifügen des Sachverhalts
- „Tackern“ der Zettel
- hinreichender Rand
- einseitiges Beschreiben der Blätter
- Nummerierung der Seiten
- Rechtschreibung.

#### bb) *Stil*

Hier steht der Gutachtenstil im Mittelpunkt. Jeder einzelne Schritt ist zunächst eine Fehlerquelle. Neben der „reinen Lehre“ sollten die Studierenden mit dem gemäßigten Gutachtenstil experimentieren, d.h. Evidentes weglassen oder stark kürzen (z.B. die Tatbestandsvoraussetzung Handlung oder Mensch). Füllsätze sind ebenso abzugewöhnen wie das Abschreiben von Gesetzestext. Die Studierenden werden daran gewöhnt, stets die Normen zu nennen, mit denen gerade gearbeitet wird und deren Begriffe gerade ausgelegt werden. Auf überzogene Formulierungen, die entweder zu naivpathetisch oder zu abgeklärt erscheinen, ist hinzuweisen. Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung von Auslegungsschwierigkeiten (Streitständen) mit ihren gängigen Technizitäten und Floskeln. Studierende, die allzu sehr auf Musterformulierungen oder verbindliche Orientierung hoffen, muss man hier oft mit dem Hinweis auf *Learning by Doing* vertrösten.

#### cc) *Aufbau*

Hier werden Aufbauschemata eingeübt und vor allem aus dem Gesetz entwickelt. Diverse Zweckmäßigkeitsregeln zu bestimmten Beteiligungsformen oder zur Prüfung von Qualifikationen stellt man den Studierenden vor. Auch Streitstände werfen immer wieder Aufbaufragen auf, gerade bei Lehren des Allgemeinen Teils. Fragen der Klausurtaktik sollten nicht ausgespart werden.

#### dd) *Inhalt: Fachliche Lösung*

Im gegebenen Zeitrahmen wird der Klausurfall auch inhaltlich besprochen. Dies mag bisweilen ausführlich geschehen, jedenfalls in späteren Terminen genügt aber durchaus der Hinweis auf die ausgegebene Lösungsskizze mitsamt Vertiefungshinweisen. Der große Markt an fachlicher Literatur ermöglicht hier Verzicht, damit die technischen und taktischen Aspekte, die sich schlechter im Selbststudium erschließen lassen, in der knappen verfügbaren Zeit umso besser behandelt werden können.

#### d) *Referate?*

Denkbar ist, dass die Studierenden Referate halten, um Ihnen Anlass zu geben, sich als erste kleine Übung etwas tiefer in einen thematischen Teilbereich einzuarbeiten, z.B.:

- Was bezweckt Strafrecht?
- Probleme der Kausalität
- Wann ist ein Erfolg nicht objektiv zurechenbar?

Allerdings kann es passieren, dass überforderte Studierende derart viele Fehler oder Missverständlichkeiten vortragen, dass der AG-Leiter ebenso lange braucht, alles auszubügeln, wie es gedauert hätte, das Referat selbst zu halten. Ich lasse daher keine Referate mehr halten.

### III. Erfahrungen mit diesem Konzept: Vor- und Nachteile

#### I. *AG-Leiter*

Ich habe mich zum Konzept der AG als Klausurenkurs entschieden, nachdem ich einige Veranstaltungen anhand kleine-

<sup>2</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 2 Rn. 4 ff.

<sup>3</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 7.

<sup>4</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 9.

<sup>5</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 11 ff.

<sup>6</sup> *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 33.

rer Fälle und reiner mündlicher Besprechungen absolviert hatte. Bei Abschnitten der Wiederholung kam es aber immer wieder zu frustrierenden Erlebnissen mit Studierenden, die selbst ausführlich Erörtertes nicht mehr wussten. Die Dauerhaftigkeit des einmal Erlernen schien mir gering. Dies sollte nun dadurch verbessert werden, dass sich die Studierenden am heimischen Schreibtisch mit Hilfe von Literatur durch einen Sachverhalt „durchbeißen“ und eben nicht nur Äußerungen des AG-Leiters konsumieren. Ferner halte ich es für sinnvoll, eine gewisse einzufordernde Ernsthaftigkeit des Studiums durch Lernerfolgskontrollen anschaulich zu machen. Das Angebot von Tests und Klausuren soll den Ehrgeiz der Teilnehmer zu guten Leistungen wecken, ihre erfolgreiche Bewältigung soll Spaß am Erwerb von Wissen und Fähigkeiten wecken.

Meine Erfahrungen sind gemischt. Die Zahl abgegebener Klausuren schwankt zwischen einem Viertel und drei Viertel der Studierenden. Ein Durchschnitt hälftiger Beteiligung dürfte angesichts der Freiwilligkeit einer Klausurbearbeitung und der Existenz anderen zu lernenden Stoffs ein Erfolg sein. Bei Bearbeitern, die eine beträchtliche Zahl von Klausuren abgegeben haben, lassen sich durchweg große Leistungssteigerungen verfolgen, die zu einer mindestens soliden Qualifikation für erfolgreiche Übungsveranstaltungen späterer Semester führen dürften. Nicht zu leugnen ist allerdings, dass ein erheblicher Teil der AG-Teilnehmer das Lesepensum nicht absolviert, keine Klausuren abgibt und zur Beantwortung der Testfragen nicht in der Lage ist.

Eine anonyme Evaluation der Veranstaltung bestätigt das geteilte Meinungsbild bei den Studierenden. Einerseits wurden die konzeptionellen Aspekte gelobt (die Vorgabe eines Lernpensums, die Wiederholung anhand Tests, die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Plans Klausuren anzufertigen, die alsbald korrigiert werden). Andererseits zeigten sich viele Studierende zum einen in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit überfordert, zum anderen vermissten sie die in anderen Veranstaltungen üblichen konsumierbaren Aufbereitungen des Stoffs und der Fälle. Dies kann bei Pflichtveranstaltungen zum bloßen Absitzen der Zeit, bei freiwilligen Veranstaltungen zum Fernbleiben führen.

Nicht verschwiegen werden soll schließlich der beträchtliche zusätzliche Aufwand durch die anfallenden Korrekturarbeiten außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstermine.

## 2. Studierende

Eine Studierende, die meine Arbeitsgemeinschaften besucht hat und zudem mit einigen Kommilitonen gesprochen hat, gibt im Folgenden Ihre Eindrücke wieder:

„Als Erstsemester waren mir die Arbeitsgemeinschaften als solche, gleich welches Konzept sie verfolgten, neu. Dennoch taten sich schnell Unterschiede auf. So besuchte ich zum einen zivil- und öffentlich-rechtliche AGs, in denen kleine Fälle bearbeitet werden, der Gutachtenstil mündlich trainiert wurde und es ansonsten keinerlei Möglichkeiten der (Selbst-)Kontrolle gab. Zum anderen besuchte ich die strafrechtliche „Klausurenkurs-AG“, deren Schwerpunkt auf dem Klausurenschreiben außerhalb der jeweiligen AG-Stunde lag. Das Lesepensum war umfangreich; um es zu erfüllen, benö-

tigte man relativ viel Zeit, was eine zusätzliche Belastung darstellen konnte. Dennoch ist zu betonen, dass schon innerhalb der ersten Semester der zu verarbeitende Stoff stetig anwächst und das Lesepensum nur ein Minimum dessen darstellt, was es an Arbeit zu bewerkstelligen gilt. So kann das Lesepensum, das trotz allem freiwillig ist und vielmehr als eine Leseempfehlung zu verstehen ist, als gute Herausforderung gesehen werden und gibt einem die Möglichkeit, sich an den stetig wachsenden Arbeitsaufwand zu gewöhnen. Jede Woche eine Klausur zu schreiben, bedeutet Zweierlei: Zum einen müssen mehrere Stunden für das Erstellen der Lösungsskizze und das anschließende Ausformulieren aufgebracht werden, zum anderen ist dies allerdings erst dann sinnvoll, wenn man sich vorher dem Lesepensum gestellt hat, was ebenfalls mehrere Stunden in Anspruch nimmt. Das Klausurenschreiben insgesamt war also sehr zeitaufwändig. Anfangs musste der zunächst ungewohnte, wenn nicht gar komisch anmutende Subsumtionsstil geübt werden, dessen Bedeutung einem als Erstsemester noch gar nicht klar ist. Dieser kann in der AG zwar mündlich vorgetragen werden, festigt sich aber nur durch kontinuierliche Übung, vor allem durch das Aufschreiben. Deshalb ist es gerade sinnvoll, von Anfang an Klausuren zu schreiben, auch wenn der Schwerpunkt dann nicht auf inhaltlicher sondern auf stilistischer Ebene liegt. Weiterhin ist das Klausurenschreiben hilfreich im Hinblick darauf, dass es in einer Anfänger-AG wohl in den seltensten Fällen möglich ist, Argumente, vor allem anhand der Auslegungsmethoden in der AG zu entwickeln. Dies bedarf des vorherigen Einlesens und einiger Zeit, die man nicht in der mündlichen Situation der AG, sondern nur bei intensiver Beschäftigung zu Hause hat. In der AG erfolgte dann die Besprechung von relevanten Aufbau-, Stil- und Inhaltsfragen. Auch in diesem Zusammenhang besprochene klausurtaktische Fragen und Hinweise waren hilfreich. Zudem hatte man die korrigierte Klausur „in der Hand“ und hatte die Möglichkeit, bei Unklarheiten dort nachzuschauen. Von Nachteil war aber, dass die Fälle aufgrund des Umfangs nicht ausführlich auf inhaltlicher Ebene durchgesprochen werden konnten, sondern vielmehr nur punktuell auf Inhaltliches, Stilistisches und den Aufbau Betreffendes hingewiesen wurde.

Die Tests, die zum Anfang einer jeden AG-Stunde gestellt wurden, dienten der Selbstkontrolle und basierten auf dem zuvor Gelesenen. Dabei waren die Wiederholungsfragen hilfreich, um das Thema noch einmal aufzugreifen und besser zu verstehen. Die ausgegebene Stoffübersicht und das Lesepensum gaben einem die Möglichkeit, sich gut auf die jeweilige AG vorzubereiten. Hatte man das Lesepensum erfüllt, waren die Testfragen auch zu beantworten; hatte man es indes nicht geschafft, sich den Stoff vor der AG anzulesen, war man sowohl für den Test als auch für die Klausur unzureichend vorbereitet. Dies stellt meiner Meinung nach auch das Hauptproblem eines solchen „Klausurenkurses“ dar. Die Studierenden, die einen gewissen Ehrgeiz entwickeln und motiviert sind, einen ganzen Tag für die gewissenhafte Anfertigung der Klausur aufzubringen, profitieren durchweg von dieser Art der AG-Gestaltung. Den Studierenden aber, denen es schwer fällt oder rein aus Zeitgründen nicht möglich ist,

die Klausur samt Lesepensum gründlich zu bearbeiten, nützt die Besprechung von Test und Klausur in der AG wenig. Mit der mangelnden Vorbereitung auf die AG geht dann auch mangelnde Motivation Hand in Hand, denn: Was nützt es mir, eine AG zu besuchen, von der ich allenfalls die Hälfte mitnehme? Allerdings ist zu betonen, dass einem erst durch das selbstständige Erarbeiten eines umfangreichen Falles die Möglichkeit gegeben wird, zu üben. Zu trainieren, wie man an einen Fall herangeht, wie man ihn aufbaut, nicht zu vergessen der Gutachtenstil, dies alles kann meiner Meinung nach besser am heimischen Schreibtisch mit der nötigen Konzentration und dem nötigen Engagement erfolgen als in einer AG mit 25 Kommilitonen, in der jeder zwar „irgendwie mitdenkt“, es dem einen aber zu schnell, dem anderen zu langsam geht und es schwierig für einen selber einzuschätzen ist, wie man den Fall nun „ganz alleine“ bearbeitet hätte. Wenn man sich aber intensiv mit einem Fall beschäftigt, seine eigenen Gedanken ausformuliert und zu Papier gebracht hat, ist dies meiner Meinung nach für einen selber umso nützlicher. Das selbstständige Erarbeiten der Fälle als A und O des AG-Konzeptes schult den Blick fürs Wesentliche, ist ein gutes Training und nimmt die Angst vorm Klausurenschreiben. So wird ein starkes Fundament für alle folgenden Klausuren in den Übungen aber auch für Hausarbeiten (nicht nur im Strafrecht) gelegt. Als AG-Teilnehmer wird einem durch das zeitintensive Lesepensum und das gewissenhafte Klausurenschreiben der Examensbezug deutlich vor Augen geführt, was hilfreicher und nützlicher erscheint als die bloße Be- oder Abhandlung des Stoffes durch den AG-Leiter. Weiterhin sind die Kontrolle der Klausuren und die Abfrage am Anfang der Stunde für viele motivierend, wobei erneut zu betonen ist, wie wichtig die Vorbereitung zu Hause ist und dass mangelnde Vorbereitung nicht weiter führt.“

#### **IV. Schlussbemerkung**

Jeder Lehrende bemüht sich darum, im Rahmen der geringen verfügbaren Zeit (eine Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht umfasst etwa in Kiel 11 Termine à 105 Minuten) einen möglichst großen Lernerfolg zu erzielen. Die Kernideen eines „AG-Klausurenkurses“ sind es, die Studierenden an permanente eigenständige Wissensaneignung heranzuführen und von Anfang des Studiums an die selbst erarbeitete Falllösung (als erwartete Examensleistung) in den Mittelpunkt zu rücken. Das Optimum zwischen Versorgung (Übersorgung?) und Forderung (Überforderung?) der Studierenden scheint noch nicht gefunden. Die Vorstellung meines AG-Konzepts bezweckt, einen ansonsten nicht einfach zu erlangenden Einblick in die Lehrveranstaltung eines Kollegen zu geben. Vielleicht kann es der Qualität der Ausbildung und auch der Freude an ihr dienen, wenn Lehrende sich über ihre Gedanken auf der Suche nach „guter Lehre“ austauschen.